

Protokolleintrag vom 07.07.2010

2009/385

(2008/520 - Weisung 326 vom 19.11.2008)

**Verordnung über das Taxiwesen, Taxiverordnung, Beschwerde gegen den Bezirksratsbeschluss vom 15. April 2010.
Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich**

Gegen den Entscheid des Bezirksrats (GE.2009.94) vom 15. April 2010 wurde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht. Ab Zustellung der Verfügung läuft für die Beschwerdegegnerin (Stadt Zürich, vertreten durch den Gemeinderat) eine Frist von 30 Tagen, um dem Verwaltungsgericht eine Beschwerdeantwort einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Auszug aus dem Protokoll des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2010.00323) vom 21. Juni 2010
- Präsidialverfügung des Bezirksrats (GE.2009.94/2.02.00) vom 21. Juni 2010
- Beschwerdeschrift der Taxi Steimle AG vom 17. Juni 2010
- Beschluss des Bezirksrats (GE.2009.94) vom 15. April 2010

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerdeantwort an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 Gemeindeordnung). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Polizeidepartements wird eingeladen, die Beschwerdeantwort einzureichen, unter Mitteilung der Beschwerdeantwort an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Zustimmung: Präsidentin Marina Garzotto (SVP), Referentin; 1. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), 2. Vizepräsident Albert Leiser (FDP), Martin Abele (Grüne), Christian Aeschbach (FDP), Min Li Marti (SP), Alecs Recher (AL), Urs Rechsteiner (CVP), Mark Richli (SP), Gian von Planta (GLP)

Abwesend: Mauro Tuena (SVP)

Ohne Stimmrecht: Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 108 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerdeantwort an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 Gemeindeordnung). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Polizeidepartements wird eingeladen, die Beschwerdeantwort einzureichen, unter Mitteilung der Beschwerdeantwort an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat